



Wasserversorgungs- Reglement

der Einwohnergemeinde Doppleschwand

vom 9. Mai 2014

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Doppleschwand

Die Einwohnergemeinde Doppleschwand erlässt gestützt auf §39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² Als Bezüglern gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen, welche Wasser beziehen oder vom Brandschutz durch die Versorgung profitieren.

II. Versorgungsaufgabe

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgabe der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung Doppleschwand (WVD) der Einwohnergemeinde Doppleschwand erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates.

² Die WVD erstellt, auf ihre Kosten auch alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Vorbehalten bleibt § 97 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.

³ Die WVD sorgt im Versorgungsbereich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

⁴ Die WVD erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung. Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

⁵ Die WVD lässt zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden.

Art. 3 Umfang der Versorgung

¹ Die WVD liefert in ihrem Versorgungsbereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität, gemäss Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu den Bedingungen dieses Reglementes und der jeweiligen Tarifbestimmungen. Sie ist nicht verpflichtet, weitergehenden Komfortanforderungen (Härte, chem. Zusammensetzung etc.) Rechnung zu tragen.

² Zur Sicherstellung einer genügenden Wasserzirkulation kann als Voraussetzung für den Brandschutz (Hydranten) ein Trink- und Brauchwasserbezug verlangt werden.

³ Die Bezüger sind über die Wasserqualität der Netzproben mindestens jährlich einmal zu orientieren.

⁴ Die Wasserabgabe kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden.

⁵ Einschränkungen oder zeitweise Unterbrechungen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen, Wasserknappheit oder anderer wichtiger Ereignisse werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Sie vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung von Gebühren.

⁶ Von der den Grundbedarf übersteigenden Versorgung kann abgesehen werden, wenn diese Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

III. Anlagen

Art. 4 Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Anlagen der Wasserversorgung umfassen namentlich die Fassungsanlagen, Pumpstationen, Reservoirs, die Steuerungs- und Überwachungsanlagen, Hydranten sowie das Hauptleitungsnetz bis und mit Hausanschluss-Schieber oder T-Stück, wenn kein Schieber vorhanden ist. (Ohne Hauszuleitungen)
Die Anlagen werden im Bedarfsfall durch weitere Bestandteile ergänzt, soweit dies für die allgemeine Versorgung erforderlich wird.

² Die WVD erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die Anlagen gemäss Absatz 1.

³ Die WVD bestimmt den Standort des Hausanschluss-Schieber.

Art. 5 Hydranten und öffentliche Brunnen

¹ Die WVD ist Eigentümerin der Hydranten in ihrem Versorgungsbereich. Sie haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Der Unterhalt der Hydranten wird der Feuerwehr Doppleschwand-Romoos in Rechnung gestellt. Bei der Standortwahl der Hydranten und Löschweier sind das Feuerwehrkommando und die Gebäudeversicherung miteinzubeziehen. Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Brandschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Die Benutzung der Hydranten für andere Zwecke ist nur mit Bewilligung der WVD gestattet.

² Die Speisung von öffentlichen Brunnen kann durch die WVD bewilligt werden, soweit es der jeweilige Wasseranfall zulässt. Die Kosten werden separat geregelt.

Art. 6 Hauszuleitungen

- ¹ Die Hauszuleitungen führen vom Hausanschluss-Schieber oder T-Stück in der Hauptleitung, bis und mit zum Haupthahn in den Gebäuden. Sie sind von den Bezü gern einzeln oder gemeinschaftlich zu erstellen und zu unterhalten. Die Hauszuleitungen ohne Absperrorgan (Hausanschluss-Schieber) stehen im Eigentum der Bezü ger. Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstü cken Dritter ist Sache des Bezü gers.
- ² Die WVD bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 15 die Bauart, die Anschluss-stelle und die Fö h rung von Neuanschlüssen oder Änderungen bestehender Anschluss-leitungen. Bei der Errichtung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Hauszuleitung ist bei der Zapfstelle auf Kosten des Bezü gers ein Absperrorgan einzubauen. Anschlussstück und Absperrorgan werden Eigentum der WVD und werden von ihr unterhalten.
- ³ Neue oder veränderte Leitungen dürfen erst nach Durchführung einer Druckprobe sowie Abnahme und Einmessung durch den Beauftragten der WVD eingedeckt werden.
- ⁴ Sind Hauszuleitungen vorschriftswidrig ausgefö hrt oder schlecht unterhalten, oder genügen sie aus einem andern Grunde den Anforderung nicht, so hat der Bezü ger auf schriftliche Auf- forderung der WVD die Mängel innert angesetzter Frist beheben oder eine neue Leitung erstellen zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kos- ten beheben lassen.
- ⁵ Sämtliche Arbeiten an Hauszuleitungen werden vom Brunnenmeister oder von ihm be- auftragte Installateure ausgefö hrt, welche über die entsprechende Fachausbildung verfügen und die Arbeiten gemäss den Richtlinien des SVGW ausfö hren.

Art. 7 Hausinstallationen

- ¹ Die Hausleitungen dienen der Versorgung des entsprechenden Gebäudes ab Haupthahn. Sie sind mit Ausnahme der Wasseruhr Eigentum des Bezü gers und von ihm auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
- ² Die unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit anderen Leitungen (Schmutzwasser, Chemikalien usw.) ist untersagt, ebenso das Eintauchen von Leitungen oder Schläuchen, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz verbunden sind, in Schmutzwasserbehälter oder Behälter mit andern Flüssigkeiten oder Trockenstoffen (Rücksauggefahr).
- ³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigt, bzw. vom SVGW zertifiziert wurden. Mit dem Einbau eines Rückflussverhinderers muss ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz verhindert werden. Ein Mehrverbrauch an Wasser, welcher auf allfällige Defekte gewerblicher oder industrieller oder anderer grösserer Anlagen (Kühlsysteme, Klimaanlage usw.) zurückgeht, ist sofort dem Brunnenmeister zu melden.
- ⁵ Die an die Versorgung angeschlossenen Hauszuleitungen und Hausinstallationen dürfen nicht mit anderen Einzel- oder Gruppenversorgungen (eigene Wasserversorgung) verbunden werden. Der Vorstand kann Ausnahmen mit besonderen Auflagen bewilligen.
- ⁶ Der Brunnenmeister ist befugt, alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen über Liegenschaften zu verlangen, Grundstü cke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 8 Wasserzähler

¹ Der Wasserverbrauch der Bezüger wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Wasserzähler werden von der WVD eingebaut und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Zusätzliche Zähler für interne Messungen sind Sache des Bezügers.

² Für jede Liegenschaft ist der Wasserbezug über eine separate Wasseruhr zu messen. Der Standort der Wasserzähler wird von der WVD unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bezüger bestimmt. Bei der Platzierung ist auf leichte Zugänglichkeit und Schutz gegen Frost Rücksicht zu nehmen. Der Bezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Es ist insbesondere verboten, Plomben zu entfernen. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers, welche auf äussere Einflüsse zurückgehen (u.a. Frostschäden) oder welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden an den Wasserzählern sind dem Brunnenmeister der WVD zu melden.

³ Wird die Messgenauigkeit angezweifelt, kann der Bezüger jederzeit eine Prüfung des Zählers verlangen. Stellt man dabei einen Messfehler von mehr als 5 % fest, übernimmt die WVD die Kosten der Prüfung und allfälliger Reparaturen, Andernfalls sind die Prüfkosten vom Bezüger zu tragen. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird der jährliche Wasserzins unter Berücksichtigung des Durchschnittes der letzten drei Jahre von der WVD bestimmt.

IV. Verhältnis der WVD zu den Bezügern

Art. 9 Wasserbezüger

¹ Die Wasserabgabe erfolgt ausschliesslich an Grundeigentümer und Gebäudeeigentümer, welche als Bezüger im Sinne dieses Reglements gelten. Die Weiterverrechnung an Mieter oder Pächter ist Sache der Grund-, bzw. Gebäudeeigentümer.

² Das Verhältnis der WVD zu den Bezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

³ Ein Wasserbezüger kann seinen Wasseranschluss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufgeben. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

⁴ Wird eine Liegenschaft, bei der ein Anschluss gekündigt und aufgegeben wurde, wieder neu an die WVD angeschlossen, sind erneut die Anschlussgebühren gemäss Tarifordnung zu entrichten.

Art. 10 Haftung des Wasserbezügers

¹ Der Bezüger haftet für Schäden, welche der Wasserversorgung infolge Nichtbeachtung der reglementarischen Vorschriften erwächst, gleichgültig ob ein Schaden durch Bezüger selbst, seine Mieter, Pächter oder andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Wasserversorgungsanlagen benutzen, verursacht wurde. Die Schäden sind vom Verursacher resp. Bezüger nach den Anordnungen des Brunnenmeisters sachgerecht zu beheben. Wird den Anordnungen des Brunnenmeisters nicht fristgerecht Folge geleistet, kann dieser die Arbeiten auf Kosten des Säumigen durch Dritte besorgen lassen.

² Bei Handänderungen erstreckt sich die Haftung der Eigentümer für die Gebühren und allfällige übrige Ansprüche je auf den Zeitpunkt des Überganges von Nutzen und Schaden auf den neuen Grundeigentümer. Der Verkäufer hat Handänderungen sofort der WVD zu melden.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

¹ Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt. Es ist insbesondere untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVD Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

² Ebenso verboten ist es, Abzweigungen oder Zapfhahn vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrventile an Umführungsleitungen zu öffnen.

Art. 12 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage, Sprinkleranlagen und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung nach Art. 15. Die WVD ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 13 Abnorme Spitzenbezüge

¹ Die Wasserabgabe an Betriebe mit regelmässig auftretendem besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WVD und dem Bezüger.

² Für einzelne Spitzenbezüge ist mit den zuständigen Organen der WVD eine vorgängige Absprache erforderlich.

Art. 14 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Die WVD kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bewilligen. Die notwendigen Zuleitungen und Installationen sind vom Bezüger zu erstellen. Die Abgabe erfolgt gegen Entschädigung gemäss Tarifordnung.

Art. 15 Anschlussgesuch

¹ Grundsätzlich ist für jedes Grundstück ein separater Anschluss erforderlich. Stehen auf einer Eigentumsparzelle mehrere voneinander unabhängige (nicht zusammengehörende) Wohn oder/und Betriebsgebäude, sind für die einzelnen Gebäudeeinheiten separate Anschlüsse erforderlich.

² Für jeden Neuanschluss und vor jedem baubewilligungspflichtigen Erweiterungs- oder Umbau zwecks Schaffung zusätzlicher Wohn-, Arbeits- oder Lagerflächen ist der WVD ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch sind die für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere ein Situationsplan nach Massgabe des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Anschlussleitung, sowie Angaben über die mutmassliche Menge und die Verwendung des Wassers und – soweit erforderlich – der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte. Die Bewilligung wird im Rahmen dieses Reglements und der dazugehörigen Tarifordnung erteilt.

³ Eine Bewilligung der WVD ist insbesondere erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten gemäss Absatz 2;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins;

- d. die Einrichtung von Feuerlöschanlagen, Kühl- und Klimaanlage;
- e. den Bezug von Bauwasser;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte.

⁴ Die WVD kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 16 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer innerhalb des Versorgungsgebietes ist verpflichtet, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Hauptleitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu gestatten. Es gilt ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zum Hydranten.

V. Finanzierung

Art. 17 Grundsätze

¹ Bau und Betrieb der WVD sollen selbsttragend sein. Die Kosten werden gedeckt durch:

- besondere Beiträge von Grundeigentümern (Art. 19),
- Anschlussgebühren (Art. 20),
- Benutzungsgebühren (Art. 21),
- die Abgeltung betriebsfremder Leistungen sowie
- allfällige Beiträge der öffentlichen Hand.

² Anschluss und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die Äufnung eines angemessenen Reservefonds sichergestellt werden.

³ Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

⁴ Für betriebsfremde Leistungen wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann der Gemeinderat eine angemessene Abgeltung verlangen.

Art. 18 Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren werden in einer separaten Tarifordnung festgelegt, welche durch den Gemeinderat zu beschliessen ist. Die Tarifordnung ist zu veröffentlichen. Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

² Für die Sicherstellung des Brandschutzes mittels Hydranten für Gebäude ohne Anschluss an die Versorgung kann die WVD reduzierte Anschluss- und Nutzungsgebühren erheben, mit welchen insbesondere die Erstellungskosten der Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserreserve zu decken sind.

³ Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) können Aufwendungen gemäss der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden in Rechnung gestellt werden.

Art. 19 Kostentragung für besondere Leistungen

Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschwasserreserven oder zusätzliche Hydranten, Zapfstellen für Sondernutzungen) können den Verursachenden gesondert belastet werden. Dasselbe gilt für Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Anlageteile.

Art. 20 Anschlussgebühr

¹ Die Bezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Mit der Anschlussgebühr erhält der Bezüger das Recht zur Mitbenutzung der Anlagen inkl. Brandschutz gemäss diesem Reglement. Vorbehalten bleibt Art. 19.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Tarifordnung.

³ Bei Erweiterungs-, An-, Auf- und Umbauten wird eine ergänzende Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich gemäss Tarifordnung in Abhängigkeit der wertvermehrenden Investitionen gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung.

Art. 21 Benützungsgebühren

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchergebühr (Wasserzins). In der Grundgebühr sind auch die Kosten für eine Wasseruhr enthalten. Weitere Wasseruhren werden dem Bezüger zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Berechnung des Wasserzinses erfolgt aufgrund Wassermengenmessung durch die Wasserzähler.

Art. 22 Rechnungsstellung

¹ Die Anschlussgebühren (Art. 20) sowie allfällige besondere Beiträge von Grundeigentümern (Art. 19) können nach Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt werden. Sie müssen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt werden. Die Benützungsgebühren (Art. 21) sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

² Für ergänzende Anschlussgebühren (Art. 20.3) entsteht die Pflicht zur Bezahlung im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

³ Die Schlussrechnung für Anschlussgebühren erfolgt nach Vorliegen der definitiven Gebäudeversicherungssumme. Die WVD hat das Recht, Teilzahlungen, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

⁴ Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Bezüger (Art. 9) im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁵ Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VI. Kontrollen

Art. 23 Brunnenmeister

¹ Der Gemeinderat wählt einen Brunnenmeister sowie seinen Stellvertreter. Diesen steht die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen zu.

² Der Brunnenmeister liest jährlich den Stand der Wasserzähler ab. Er hat das Recht, die Hausinstallationen zu kontrollieren und zu diesem Zweck die betreffenden Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten. Er erstattet dem Vorstand Bericht über Ergebnisse der Kontrollen sowie besondere Feststellungen und schlägt Massnahmen vor.

³ Im Übrigen sind die Aufgaben des Brunnenmeisters in einem Pflichtenheft zu regeln.

⁴ Einzelne Brunnenmeisterfunktionen können auch anderen Personen übertragen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 25 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 26 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Doppleschwand vom 14. August 1975 aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
Franz Heer

Der Gemeindeschreiber
Willy Schmid